

Kein Anspruch auf Studienplatz bei anderweitiger vorläufiger Zulassung

1. Ein Anordnungsgrund für einen auf die vorläufige Zulassung zum Studium gerichteten Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung besteht nicht, solange der Antragsteller auf Grund eines anderen verwaltungsgerichtlichen Eilverfahrens einen vorläufigen Studienplatz im selben Studiengang an einer anderen Hochschule inne hat.

2. Das Vorliegen eines Anordnungsgrundes hängt nicht davon ab, wie es im Einzelnen zur Vergabe des den Anordnungsgrund ausschließenden anderweitigen Studienplatzes gekommen ist und wie „sicher“ dieser anderweitige Studienplatz ist.

VGH Kassel, Beschl. v. 28.3.2002 – 8 MP 3023/01

Zum Sachverhalt:

Die Beschwerde der Ast. gegen den Beschluss des VG blieb ohne Erfolg.

Aus den Gründen:

Die rechtzeitig eingelegte und auch sonst zulässige Beschwerde der Ast. ist unbegründet, denn das VG hat ihren sinngemäß auf die vorläufige Zulassung zum Studium der Psychologie nach den Rechtsverhältnisse des Wintersemesters 2001/2002 gerichteten Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zu Recht zurückgewiesen.

Die Ast. hat keinen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht. Eine einstweilige Anordnung ist nach § 123 I 2 VwGO zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung, vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern oder aus anderen Gründen nötig erscheint. Diese Voraussetzung ist hier nicht erfüllt, denn die Ast. hat auf Grund eines Beschlusses des VG Göttingen vom 15.11.2001 an der Universität in G. einen vorläufigen Studienplatz im Studiengang Psychologie erhalten und ist auch entsprechend an dieser Universität eingeschrieben. Sie hat damit – worauf das VG Gießen in seinem Beschluss vom 5.2.2002 sinngemäß zu Recht hingewiesen hat – in G. das gleiche Ziel erreicht, das sie in Bezug auf die Ag. des vorliegenden Verfahrens im Beschwerdeverfahren erreichen möchte. Mehr als sie gegenwärtig bereits an der anderen Hochschule erlangt hat, nämlich eine vorläufige Zulassung bzw. Immatrikulation zum Psychologiestudium, kann sie auch im vorliegenden Verfahren nicht erreichen.

## **Hochschulzulassungsrecht: Kein Anspruch auf Studienplatz bei anderweitiger vorläufiger Zulassung**

Auch wenn die Ast. in Gießen per einstweiliger Anordnung einen Studienplatz erhielte, wäre dieser nur vorläufig wie der auf Grund der Entscheidung des VG Göttingen erhaltene Studienplatz. Es steht keinesfalls fest, ob der Studienplatz bei der Ag., den die Ast. im Falle eines Erfolgs ihrer Beschwerde erhielte, „sicherer“ als der Studienplatz wäre, den sie in G. zur Zeit innehat.

Im Übrigen hängt das Vorliegen eines Anordnungsgrundes nicht davon ab, wie es im Einzelnen zur Vergabe des den Anordnungsgrund ausschließenden anderweitigen Studienplatzes gekommen ist. Deshalb ist auch die Begründung des Gerichts, auf Grund dessen Entscheidung der Studienplatzbewerber den anderweitigen Studienplatz erhalten hat, für die Frage unerheblich, ob ein Anordnungsgrund besteht. Entscheidend ist, ob zurzeit der Gerichtsentscheidung – hier der Entscheidung des Senats – der Erlass einer einstweiligen Anordnung nötig erscheint, was nicht der Fall ist, wenn der Studienplatzbewerber bereits anderweitig – etwa auf Grund eines verwaltungsgerichtlichen Eilverfahrens – einen vorläufigen Studienplatz erhalten hat.

Träte die Auffassung der Ast. zu, wonach letztlich im Rahmen der Prüfung des Anordnungsgrundes untersucht werden müsste, wie „sicher“ ein anderweitig erlangte Studienplatz ist, so wäre in derartigen Fällen der Anordnungsgrund immer davon abhängig, welche Erfolgchancen dem Rechtsmittel der Hochschule, bei der der anderweitige vorläufige Studienplatz sich befindet, einzuräumen sind. Es bestehen erhebliche Bedenken dagegen, dass ein VG – hier der VGH Kassel – außerhalb seines Zuständigkeitsbereichs ohne Kenntnis der anderweitigen Gerichts- und Verwaltungsakten eine derartige Einschätzung der in dem anderen Verfahren bestehenden Erfolgchancen vornehmen können soll. Eine derartige Prüfung würde auch den summarischen Charakter des vorliegenden einstweiligen Anordnungsverfahrens sprengen.